

§ 22 K-GV

K-GV - Kärntner Gemeindestruktur-Verbesserungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

§ 22

Klagenfurt

(1) Der Landeshauptstadt Klagenfurt werden die Gemeinde Viktring in dem sich aus § 19 ergebenden Gebietsumfang, die Gemeinde Hörtendorf in dem sich aus § 21 ergebenden Gebietsumfang, die Gemeinde Wölfnitz in dem sich aus § 12 ergebenden Gebietsumfang und die Gemeinde St. Peter am Bichl in dem sich aus §§ 18 und 32 ergebenden Gebietsumfang angeschlossen.

(2) Die Landeshauptstadt Klagenfurt ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Viktring, Hörtendorf, Wölfnitz und der Gemeinde St. Peter am Bichl.

(3) Von der Gemeinde Ebenthal wird der Landeshauptstadt Klagenfurt jener Teil angeschlossen, der nördlich und westlich der nachstehend beschriebenen Grenzlinie gelegen ist:

die Grenzlinie verläuft, ausgehend vom gemeinsamen Schnittpunkt der Katastralgemeindengrenzen der Katastralgemeinden Hörtendorf, Zell bei Ebenthal und Gradnitz, entlang der Katastralgemeindengrenze zwischen den Katastralgemeinden Zell bei Ebenthal und Gradnitz, bis zum Schnittpunkt der gemeinsamen Grenze zwischen den Grundstücken 284/2 und 1001 (Bahn), KG Gradnitz, mit der Katastralgemeindengrenze zwischen den Katastralgemeinden Zell bei Ebenthal und Gradnitz; sodann in westlicher Richtung entlang der Außengrenze des Grundstückes 1001 (Bahn), KG Gradnitz, bis zum Schnittpunkt der Grenze des Grundstückes 1001 (Bahn), KG Gradnitz, mit der Katastralgemeindengrenze zwischen den Katastralgemeinden Gradnitz und St. Peter Ebental.

(4) Von der Gemeinde Maria Wörth wird der Landeshauptstadt Klagenfurt jener Teil angeschlossen, der östlich der nachstehend beschriebenen Grenzlinie gelegen ist:

die Grenzlinie verläuft, ausgehend vom Schnittpunkt der gemeinsamen Grenze zwischen den Grundstücken 1067/1 und 1119 (LdStr.), KG Reifnitz, mit der Katastralgemeindengrenze zwischen den Katastralgemeinden Goritschen und Reifnitz entlang der Außengrenzen der Grundstücke 1067/1, Bfl. 101/1, 1066/1, 1067/1 und 1112/9, alle KG Reifnitz, bis zum Schnittpunkt der gemeinsamen Grenze zwischen den Grundstücken 1112/8 (See) und 1112/9 (See), KG Reifnitz, mit der Katastralgemeindengrenze zwischen den Katastralgemeinden Reifnitz und Gurlitsch I.

(5) Von der Gemeinde Poggersdorf wird der Landeshauptstadt Klagenfurt jener Teil angeschlossen, der westlich der nachstehend beschriebenen Grenzlinie gelegen ist:

die Grenzlinie verläuft, ausgehend vom gemeinsamen Schnittpunkt der Katastralgemeindegrenzen der Katastralgemeinden Hörtendorf, Zinsdorf und Pubersdorf, entlang der Außengrenze des Grundstückes 847/2, KG Pubersdorf, bis zum Schnittpunkt dieser Außengrenze mit der in nordwestlicher Richtung verlängerten gemeinsamen Grenze zwischen den Grundstücken 780/4 und 780/3, KG Pubersdorf; sodann in gerader Linie bis zum gemeinsamen Schnittpunkt der Grenzen der Grundstücke 847/2, 772/7 und 780/3, KG Pubersdorf; hierauf entlang der Außengrenzen der Grundstücke 780/3, 779/2, 797, 798, 761/1, 795/1, 757/2, 799/1 und 799/4, alle KG Pubersdorf, bis zum Schnittpunkt der gemeinsamen Grenze zwischen den Grundstücken 799/4 und 869, KG Pubersdorf, mit der Katastralgemeindegrenze zwischen den Katastralgemeinden Hörtendorf und Pubersdorf.

(6) Von der Gemeinde Liebenfels werden der Landeshauptstadt Klagenfurt angeschlossen:

a) jener Teil, der südwestlich der nachstehend beschriebenen

Grenzlinie gelegen ist:

die Grenzlinie verläuft, ausgehend vom Schnittpunkt der gemeinsamen Grenze zwischen den Grundstücken 384/1 und 305, KG Hardegg, mit der Katastralgemeindegrenze zwischen den Katastralgemeinden Großbuch und Hardegg, entlang der Außengrenzen der Grundstücke 305, 304 und 294, KG Hardegg, bis zum Schnittpunkt der gemeinsamen Grenze zwischen den Grundstücken 294 und 306, KG Hardegg, mit der Katastralgemeindegrenze zwischen den Katastralgemeinden Hardegg und Kleinbuch;

b) jener Teil, der südöstlich der nachstehend beschriebenen Grenzlinie gelegen ist:

die Grenzlinie verläuft, ausgehend vom Schnittpunkt der gemeinsamen Grenze zwischen den Grundstücken 282 und 280, KG Hardegg, mit der Katastralgemeindegrenze zwischen den Katastralgemeinden St. Peter bei Tentschach und Hardegg, entlang der Außengrenzen der Grundstücke 280, 281, 271, 274, 242, 243, 245 und 1112 (Weg), alle KG Hardegg, bis zum Schnittpunkt der gemeinsamen Grenze zwischen den Grundstücken 1112 (Weg) und 197, KG Hardegg, mit der Katastralgemeindegrenze zwischen den Katastralgemeinden Hardegg und St. Peter am Karlsberg.

In Kraft seit 01.01.1973 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at